

**Josef Schüßlburner**  
**Beitrag zur Verfassungsdiskussion**  
**5. „Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches**  
**Verfassungsproblem Deutschlands**

Stand: 10.01.2021

*Das Grundgesetz ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen (Konrad Adenauer)*<sup>1</sup>

Für einen politisch rechts stehenden Deutschen stellt sich die Situation unter dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, womit nach amtlicher Bekundung der „freieste Staat der deutschen Geschichte“<sup>2</sup> in die Welt gesetzt worden sein soll, nicht als besonders erfreulich dar: Dieser Deutsche wird wegen Gedankentäterschaft als „Verfassungsfeind“ politisch und „zivilgesellschaft“ bis zur Verweigerung der Hotelübernachtung unter Berufung auf „Gleichbehandlung“ (die wohl nur zugunsten illegaler Wanderer gedacht zu sein scheint) ausgegrenzt, ist im Verein, insbesondere als Partei wie derzeit die AfD, aufgrund seiner politischen Anschauungen und entsprechender Wahrnehmung des Grundrechts der Meinungsfreiheit amtlichen Verbotsdrohungen unterworfen, die durch Aktivitäten der Inlandsgeheimdienste diskriminierend abgestützt werden. Auf den Punkt gebracht ist diese Situation mit der auch schon quasi-amtlich verwandten Parole „*Menschenrechte statt rechte Menschen*“<sup>3</sup>, die erhellend den Zweck der Aufwertung von Grundrechten als negative Staatskompetenzen zu staatlichen „Werten“ zum Ausdruck bringt: Aus Menschenrechten, die den Bürger vor der Staatsgewalt schützen, werden Diskriminierungs- und Verfolgungsnormen mit staatlicher Kompetenzerweiterung etwa für Inlandsgeheimdienste.

„Rechte Menschen“<sup>4</sup> werden dabei durch Menschenrechte - gemeint: von illegalen Ausländern - ersetzt, indem zivilreligiöse nicht dem Deutschen Volk geltende amtliche Erinnerungsveranstaltungen zelebriert werden, mit deren Durchführungen dem zur Grundrechtsverwirklichung abzuschaffenden „rechten Menschen“ (also Deutschen) unterstellt wird, zumindest potentiell ein politisch motivierter Massenmörder zu sein. Während das politische System seinem religionspolitischen Ansatz entsprechend eine ganze fremde Weltreligion „integrieren“ will,<sup>5</sup> wird die Integration der deutschen politischen Rechten weitgehend verweigert. Mit diesen diskriminierten Deutschen sind zumindest in der Tendenz ca. 1/3 der deutschen Staatsangehörigen angesprochen wie durch Wahlergebnisse in erkennbar freieren Staaten des deutschen Kulturkreises - Schweiz und Österreich - belegt<sup>6</sup> werden kann.

---

<sup>1</sup> Zitiert auf S. 6 als Motto von: *Jochen Lober*, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat“ – alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, 2020.

<sup>2</sup> Ob dies wirklich der Fall ist, wird in folgenden Beiträgen behandelt: Im 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkendes Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-14.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-14.pdf) und im 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

<sup>3</sup> S. etwa Verkaufsangebote bei Amazon:

[https://www.amazon.de/s?k=menschenrechte+statt+rechte+menschen&hvadid=80745417287258&hvbm=be&hvdev=c&hvqmt=e&tag=hyddemsn-21&ref=pd\\_sl\\_24nfr45vyd\\_e](https://www.amazon.de/s?k=menschenrechte+statt+rechte+menschen&hvadid=80745417287258&hvbm=be&hvdev=c&hvqmt=e&tag=hyddemsn-21&ref=pd_sl_24nfr45vyd_e)

<sup>4</sup> Die Frage, ob in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt eine politisch rechte Position vertreten werden kann, wird behandelt im 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein**

[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-5.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf)

<sup>5</sup> S. dazu den 23. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf>

<sup>6</sup> S. dazu ergänzend den Beitrag: **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteiprinzip durch Parteiverbotskonzeption**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Auf-dem-Weg-zur-defekten-Demokratie.pdf>

Wenn schon quantitativ ein derartiger Teil des Deutschen Volkes mit seinen politischen Ansichten ausgegrenzt wird und deren Anliegen marginalisiert werden, dann läuft dies in der Tendenz auf eine Ausgrenzung der Deutschen als demokratieuntauglichen Volks<sup>7</sup> insgesamt hinaus.

### **Grundgesetz als Ursache der Ausgrenzung „gegen rechts“?**

Ist diese politisch-weltanschauliche Ausgrenzung von Deutschen<sup>8</sup> durch vielfältige Formen der staatlichen Feinderklärung dem Grundgesetz zuzurechnen? Der erste Anschein spricht deshalb dafür, weil die Feinderklärungen unter Bezugnahme eben auf das Grundgesetz erklärt werden - zunehmend unter spezieller Berufung auf dessen theologisierbaren Artikel 1 (1) GG (Menschenwürde, die „nicht nur für die Deutschen“ gelte, wie gelegentlich bei staatlichen und parteipolitischen Ideologieveranstaltungen verkündet wird). Trotzdem muß banal darauf hingewiesen werden, daß maßgebliche Begriffe dieser Feinderklärung im Grundgesetztext nicht enthalten sind, sondern eher in der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949, einer juristisch klugen linksextremen Fortentwicklung des Grundgesetzes, was dann zu der von der politischen Linken eigentlich gewünschten Verfassung<sup>9</sup> führt: So gibt es im Grundgesetz keinen „Verfassungsfeind“ und keine „demokratischen Politiker“ als Gegenbegriff zum „Rechten“.

Es gibt begrifflich auch keine „wehrhafte Demokratie“, mag man auch in der Tat einige besondere Vorschriften dieses Grundgesetzes heuristisch unter diesem Begriff zusammenfassen, welcher sicherlich nicht auf die Bundeswehr, sondern auch eine andere „Wehr“ anspielt, genauer: auf den Charakter von *intelligence* (Geheimdienst) als militärwissenschaftlichem Instrument. Aus diesen Vorschriften könnte man aber ableiten, wofür in der Tat die besseren juristischen Argumente sprechen, daß es außerhalb der sicherlich im Kontext westlicher Demokratien problematischen Verfahren von Grundrechtsaberkennungen nach Artikel 18 GG und von Parteiverboten nach Artikel 21 GG und wegen Vereinsverbots aufgrund eines Gedankenverstoßes („Gedanken der Völkerverständigung“)<sup>10</sup> nach Artikel 9 GG kein permanent wirkendes Parteiverbotssystem geben darf.

Gelegentlich ist ja die Legalitätswirkung der Monopolisierung des Parteiverbotsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht als „Parteienprivileg“ hervorgehoben worden, wonach bis zu einem förmlichen Verbot keine staatliche Stelle diskriminierend behaupten kann, daß eine verfassungswidrige Partei vorliege, deren Mitgliedern allein aus dem Grunde ihrer Mitgliedschaft und Aktivitäten öffentliche Ämter verwehrt werden dürfen<sup>11</sup> oder Parteien aus

---

<sup>7</sup> S. dazu den 7. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-7.pdf>

<sup>8</sup> S. dazu auch den 4. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf>

<sup>9</sup> S. dazu den 8. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**

[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-8.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-8.pdf)

<sup>10</sup> S. dazu den 3. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-3.pdf>

<sup>11</sup> S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Kritik-des-Parteiverbotssurrogats-Teil-4.pdf>

weltanschaulichen (religionspolizeilichen) Gründen<sup>12</sup> geheimdienstlich überwacht und einem öffentlichen Anspucken und Anspuken durch als „Verfassungsschutzberichte“<sup>13</sup> firmierende ideologie-politisch ausgerichteten Ideologiebewertungsberichten unterworfen werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die zwischenzeitlich etablierte Zivilreligion der sog. „Vergangenheitsbewältigung“, welche die Repression gegen rechts staatsideologisch bzw. zivilreligiös legitimiert, keine Grundlage im Grundgesetz<sup>14</sup> hat: Vielmehr hat sich zumindest der Parlamentarische Rat bei Schaffung des Grundgesetzes in Übereinstimmung mit den überlieferten europäischen Zivilisationsstandards ausdrücklich für das Vergessen und Verdrängen als moralischer Leistung entschieden, weil nur dies der Gegenwarts- und Zukunftsbewältigung dient: Einem Vorschlag, in die Präambel des Grundgesetzes einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ aufzunehmen (was ja nach den neuesten Kriterien der „Bewältigung“ schon eine „Verharmlosung“ ist), wurde deshalb im Parlamentarischen Rat im Unterschied zur bereits bestehenden Bremer Verfassung ausdrücklich zurückgewiesen: *„Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es.“*

Die diesbezügliche Analyse ließe sich noch fortsetzen wie etwa hinsichtlich der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 GG als zwischenzeitlichen Kampfbegriff gegen rechts, soweit damit die Rückkehr zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz mit zurückhaltender Einbürgerung angestrebt wird. Wenngleich hier wirklich nicht das Grundgesetz als unproblematisch dargestellt werden soll, so muß darauf hingewiesen werden, daß nach dem Grundgesetz eine Abschaffung der Meinungsfreiheit durch einen Paragraphen wie § 130 StGB, welcher Minderheiten gegen das nach der Paragraphenbezeichnung verhetzbare Volk der Deutschen schützt, normativ nicht möglich ist. Dies hat ja in der Tat das Bundesverfassungsgericht in seiner *Wunsiedel*-Entscheidung vom 04.11.2009 erkannt, wonach der entsprechende Absatz dieses Meinungsverbotsparagraphen nicht mit der Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG vereinbar ist. Er soll aber trotzdem grundgesetz-konform sein, weil das Grundgesetz einen „Gegenentwurf“ darstellen würde. Dies ist eine ideologische Kategorie, die dem Grundgesetz nicht entnommen werden kann und sich damit aus einer Überverfassung ableitet, welche das Grundgesetz durch „Hineinlesen“ in einer bestimmten Weise funktionalisiert.

Diese „Überverfassung“ wird gelegentlich als „ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“ bezeichnet, den es aber aufgrund ausdrücklicher Festlegung im Grundgesetz rechtlich nicht geben kann, da nach Artikel 79 (1) GG das Grundgesetz nur durch ein ausdrücklich den Wortlaut des Grundgesetzes änderndes Gesetz geändert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht ist zur Änderung des Grundgesetzes nicht ermächtigt, was aber mit der *Wunsiedel*-Entscheidung - und nicht nur mit dieser - gemacht worden ist, welche den Festlegungen des Parlamentarischen Rates zur Ablehnung einer staatlichen Vergangenheitsbewältigung diametral widerspricht.

## Wo ist die Überverfassung festgelegt?

<sup>12</sup> S. dazu den 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „Verfassungsschutz“ als Religionspolizei  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat\\_Teil-22.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-22.pdf)

<sup>13</sup> S. dazu den 2. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-2.pdf)

<sup>14</sup> S. dazu das Kapitel aus dem Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-freiheitliche-demokratische-Grundordnung.pdf>

Die Aussage etwa des für das bundesdeutsche Verfassungsverständnis offenbar maßgeblichen israelischen Historikers *Dan Diner: Der Holocaust ist die ungeschriebene Verfassung der Bundesrepublik* hat erkennbar keine Grundlage im geschriebenen und daher juristisch maßgeblichen Text des Grundgesetzes, sondern ist Teil einer „Überverfassung“, die nicht normativ gilt, sondern religionspolitisch auf das Verständnis und die Anwendung des Grundgesetzes einwirkt. Die Unterscheidung von Recht und Religion / Ideologie ist für das Verständnis des Rechtsstaats von zentraler Bedeutung, weil sich menschheitsgeschichtlich politische Macht immer religiös begründet hat<sup>15</sup> und nur der auf der Volkssouveränität gestützte Rechtsstaat für sich in Anspruch nimmt, keiner religiösen Herrschaftslegitimation zu bedürfen, ja diese im Interesse der nationalstaatlichen Integration der Bürger ausdrücklich ablehnen zu müssen. Die von *Rousseau* (auch) für eine Demokratie als notwendig vorgesehene Zivilreligion<sup>16</sup> läßt allerdings daran zweifeln, ob diese Trennung wirklich durchzuhalten ist, aber als Grundsatz ist im Interesse der politischen Freiheit auf dieser Trennung zu beharren.

Verfassungsrechtlich war die religiöse Herrschaftslegitimation zuletzt durch die Monarchie von „Gottes Gnaden“ zum Ausdruck gekommen. Bei den sog. paktierten Verfassungen des 19. Jahrhunderts zwischen einem Monarchen von „Gottes Gnaden“ und einer das Volk repräsentierenden Volksvertretung war dann strittig, welches Prinzip im Zweifelsfall maßgebend war, dasjenige der Volkssouveränität oder des religiös begründeten Monarchismus. Die Kompromißformel war die der „Verfassungssouveränität“. Es ist nun bezeichnend, daß in einer klugen Abhandlung der Politikwissenschaftlerin *Heidrun Abromeit*, nämlich „Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität“ als drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns (s. *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 ff.) die bundesdeutsche Herrschaftsordnung der „Verfassungssouveränität“ zugeordnet wird, die in diesem Falle auf eine Gerichtssouveränität hinausläuft. In der Tat: Das Grundgesetz muß von seiner Entstehung her (was in der genannten Abhandlung nicht problematisiert ist) als „paktiert“ eingestuft werden und zwar als Paktum (Vertrag) zwischen einem Parlamentarischen Rat, dessen repräsentativer Charakter aus mehreren Gründen zwar zweifelhaft ist, der aber das Deutsche Volk vertrat einerseits und von Siegermächten andererseits.<sup>17</sup> Stellt sich aber deren Herrschaftslegitimation mit einer Monarchie vergleichbar als „religiös“ dar?

Die alliierte Herrschaft in Deutschland war zumindest nicht auf die Volkssouveränität zurückzuführen, was schon fast notwendigerweise in die Richtung Religion führt - aber diese Herrschaft ist in der Tat explizit nach dem amerikanischen Herrschaftsverständnis als „religiös“ einzustufen, was die Mentalität der besiegten Deutschen tief geprägt hat: Ein Krieg ist als Einbruch des schöpferischen Naturzustandes bekanntlich ein „Gottesgericht“ wie auch der Aufschrift des deutschen Protestantismus an der Ruine der *Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche* in Berlin zu entnehmen ist. Schon *Tocqueville* hat festgestellt, daß die Vaterlandsliebe „in einem eroberten Land nicht lange lebendig“ bleibt, „weil die Neigungen der Menschen im allgemeinen in die Richtung gehen, in der sich die Macht befindet.“ In Phasen der Völkerrechtsgeschichte, die noch vom Recht auf Annexion gekennzeichnet waren, hat dieser psychologische Mechanismus zumindest bei Vorliegen günstiger Umstände, wozu die erfolgreiche Durchsetzung der Anerkennung der moralischen Macht des Siegerstaates gehört, die Annexion erheblich erleichtert: Durch die Identifizierung mit der Siegermacht wird der

---

<sup>15</sup> S. dazu den Beitrag: **Universelle Religion und Staatsvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Universelle-Religion-und-Staatenvielfalt.pdf>

<sup>16</sup> S. dazu die auf der Website der Zeitschrift *Etappe* online gestellte fünfteilige Serie zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik: <http://etappe.org/archiv/>

<sup>17</sup> S. zuletzt *Lober*, a.a.O., insbesondere S. 100 ff.

Besiegte zum Mitsieger und damit bereit, gegen die „Verlierer“ im eigenen Volk, mit dem er sich nicht mehr identifizieren will, vorzugehen. Dies findet seinen Widerhall etwa in Erklärungen des sozialisierten Rundfunksystems<sup>18</sup> zu Wahlerfolgen der Rechtsopposition, die dann darauf zurückgeführt werden, daß „Modernisierungsverlierer“ - was erkennbar Synonym für „Kriegsverlierer“ darstellt - die entsprechenden Parteien wählen würden.

Auf diesen Mechanismus, den sie als „deutschen Untertanengeist“ verstanden, haben die Westalliierten bewußt gesetzt: „Der deutsche Untertanengeist bewirke die Übertragung der Gefolgschaft vom verlassenen Führer auf den Eroberer, mit der Bewunderung für seine Macht und seinen Erfolg“ (so PRO London F.O. 371/16864, zitiert bei *Gruner*, Die deutsche Frage in Europa 1800 bis 1990, S. 215). Da jedoch die Westalliierten bewußt auf eine Annexion Deutschlands verzichtet haben - an die Stelle direkter Kolonialpolitik im klassischen westlichen Sinne traten nach der Konzeption der USA internationale Organisationen, die von ihnen und mit ihnen verbündeten Staaten beherrscht werden (*empire by integration*) - muß der besiegte deutsche Untertan, welcher die Niederlage mit einer religiös zu bezeichnenden Inbrunst begrüßt und sich dabei als „Demokrat“ versteht, ein Vaterland finden, das mangels Annexion, der er sich sicherlich gerne gefügt hätte, nicht „Amerika“ heißen konnte, sondern die Bezeichnung „Westen“, „Wertegemeinschaft“ und „Europa“ erhielt.

Der amerikanische Herrschaftsanspruch kann dabei durchaus als „theokratisch“ eingestuft werden, was schon in den Anweisungen von 1945 für die *Re-education, What to do with Germany. 1945. Distributed by Special Service Division, Army Service Forces, U.S. Army. Not for Sale*, deutlich wird, in denen die in Deutschland durch das amerikanische Militärregime zu verwirklichende Freiheit, also *democracy*, wie folgt postuliert worden: „Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben - all over the world.“ Damit hat sich der Amerikanismus als Instrument dessen verstanden, was einst vom Sinai gekommen sein soll, um es über weltgeschichtliche Zwischenstufen - Bethlehem, Rom, England, Frankreich und endgültig US-Amerika - als amerikanischen Gnadenakt „für die Bundesrepublik“ als „Grundgesetz“ weiterzureichen.

Der Hinweis von *Konrad Adenauer*, daß das Grundgesetz nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen wäre, zeigt die religiöse Gestimmtheit, die von Anfang an mit „Grundgesetz“ verbunden war, etwas, was sich weder im Zusammenhang mit der *Bismarckschen* Reichsverfassung noch mit der Weimarer Reichsverfassung aufdrängt hatte. Als „Gebote“ drückt dies auch eher Verpflichtungen als Freiheit aus, was sich in der Präambel des Grundgesetzes mit seiner Verpflichtung zum Dienen zum Ausdruck bringt.

## Umsetzungsmechanismen der Überverfassung gegenüber Grundgesetz

---

<sup>18</sup> S. dazu den 10. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssatzsystems gegen rechts**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-10.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-10.pdf)

Formalrechtlich konnte sich die damit deutliche Instrumentalisierung des Grundgesetzes zugunsten der amerikanischen Zivilreligion, die dann zunehmend den Holocaust als Legitimationsgrund für ihre Weltherrschaftsbestrebungen entdeckte - da nur amerikanische Herrschaft, dieses „neue Zion“, *the shining city upon the hill* und *God's own country* als Repräsentant des welthistorisch Guten mit *manifest destiny* ausgestattet, den Holocaust verhindern kann -, zunächst damit durchsetzen, daß dem Grundgesetz angesichts des Besatzungsstatuts lediglich der Charakter als „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist“ zugeschrieben werden konnte. „Für die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen ist die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis*; denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; *deren* Gesetze bilden den Grund“ (so der seinerzeit prominente Verfassungsrechtler *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83).

Während der Zeit, in der aufgrund des Besatzungsstatuts das Grundgesetz nachweisbar diesen gemeinderechtlichen Charakter<sup>19</sup> aufwies, wurden denn auch die maßgeblichen Entscheidungen der sich ergebenden Verfassungswirklichkeit geschaffen wie etwa die Verankerung der gegen eine Entscheidung des Parlamentarischen Rats gerichteten wahlrechtlichen Sperrklauseln,<sup>20</sup> das politische Strafrecht neuerer Art mit Ideologieverfolgungstendenz<sup>21</sup> und das Verfassungsschutzrecht, wobei das entsprechende Bundesamt bis 1955 mehr Hilfsorgan der US-Besatzungsmacht<sup>22</sup> war, aber dann doch nicht - wie vom Bundesinnenministerium nach der *John*-Affäre gewollt - aufgelöst werden konnte.

Neben der Tatsache, daß das Grundgesetz nicht auf der Volkssouveränität beruht (mag diese ideologisch schon seine Bedeutung haben), sondern sich als „paktiert“ darstellt und zudem zunächst nur den Charakter einer internationalen Selbstverwaltungsorganisation einnehmen konnte, deren maßgeblichen Interessen andere bestimmten, sind für die Umsetzung des sich quasi-religiös begründeten Herrschaftsanspruchs schon auch besondere GG-Vorschriften verantwortlich, welche die Perpetuierung, ja Entfaltung der alliierten Interessenlage auch nach Erlangen der weltlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland erlaubten - sofern diese weltliche Souveränität überhaupt besteht, was der nunmehrige Bundestagspräsident *Schäuble* in Abrede gestellt hat.<sup>23</sup> Deutschland sei danach „seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen“ (s. bei *Karl Albrecht Schachtschneider*, Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist, 2012, S. 11), wobei er dies durchaus positiv findet, da in Europa die Souveränität ohnehin „längst ad absurdum“ geführt sei. Diese Haltung der Westuntertänigkeit eines Besatzungsdemokraten sollte allerdings nicht verwundern, ebenso wie seine von Anfang an bestehende feindschaftliche Haltung gegenüber der Rechtspartei AfD.

---

<sup>19</sup> S. zum folgenden den 1. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes**

[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-1.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf)

<sup>20</sup> S. dazu die zweiteiligen Ausführungen zur Wahlrechtskritik: **1.Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik\\_Teil-1.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-1.pdf)

und **2.Teil: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-2.pdf)

<sup>21</sup> S. dazu den 2. Teil zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf>

<sup>22</sup> S. dazu den 21. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-21.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-21.pdf)

<sup>23</sup> S. dazu den 15. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-15.pdf>

Das Grundgesetz ist also in diesem Sinne nicht ganz so „unschuldig“ wie seine eingangs vorgenommene Entgegensetzung zur Verfassungsrealität vermuten könnte. Es gibt da insbesondere mit den Artikeln 24 bzw. 23 n. F. bis 26 GG die internationalen Einbindungsvorschriften, die wohl dazu führen, daß nur die BRD nicht von ihrem nach EU-Recht nunmehr bestehenden Recht aus EU-Austritt Gebrauch machen kann, womit die BRD eben europäische Umverteilungsmasse wird, weil sie nicht mit Austritt drohen kann. Das Verbot des Angriffskrieges kann so verstanden werden, daß eine derartige Regelung bei den Deutschen, anders als bei Amerikanern, Franzosen etc. schon notwendig sei, weil bekanntlich nur Deutsche Angriffskriege führen. Eine deutsche Interessenwahrnehmung gegenüber dem Ausland kann dabei - gestützt auf das Grundgesetz - entgegengehalten werden, das „friedliche Zusammenleben der Völker“ zu stören, was ja nur Deutsche tun, wenn sie Interessen gegenüber dem Ausland wahrnehmen, insbesondere „rechte“ Organisationen, die dann im Interesse einer ideologie-politisch vorgeschriebenen Völkerverständigung verboten werden können, wenn nicht gar verboten werden müssen. Der Verzicht auf die dann doch annektierten Ostgebiete sollte dann wirklich nicht verwundern. Auch hier hat sich die alliierte Überverfassung gegenüber dem Verfassungsanspruch des Grundgesetzes nicht zuletzt wegen der Einbindungsvorschriften durchgesetzt.

Die wesentliche Instrumentalisierung des Grundgesetzes zugunsten alliierter Herrschaftsinteressen besteht jedoch in der Tatsache des Grundgesetzes selbst: Warum gibt es überhaupt ein Grundgesetz?<sup>24</sup> Wenn es den Alliierten im Bündnis mit der sowjetischen Sonderdemokratie um Demokratie in Deutschland gegangen sein sollte, dann hätten die Alliierten dadurch ihren Beitrag leisten können, indem sie mit dafür gesorgt hätten, die letztlich noch geltende, weil formalrechtlich nur suspendierte Weimarer Reichsverfassung,<sup>25</sup> der sich immerhin die Regierung *v. Dönitz* verpflichtet gesehen hat, wieder die volle Wirkung zu verleihen. Es erscheint bezeichnend, daß es in der Republik Österreich, das von den Alliierten als Teil des damaligen Deutschen Reiches ebenfalls besetzt worden ist, aber zu dessen erstes Opfer erklärt wurde, kein „Grundgesetz für die Republik Österreich“ gibt, wohl aber ein Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Deutschland, das - anders als erklärtermaßen Österreich - gerade nicht „zum Zwecke seiner Befreiung“ besetzt worden ist (s. US-Direktive JCS 1067 vom 26.04.1945). Wenn denn das Grundgesetz etwas so besonders Befreiendes darstellt, wie dies in der Bundesrepublik amtlich proklamiert wird, dann müßte man doch wohl eher ein Grundgesetz in Österreich erwarten. Stattdessen gilt dort immer noch die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929, die der Weimarer Reichsverfassung von 1919 konzeptionell weitgehend entspricht.

Was würde es bedeuten, wenn wie vergleichbar in Österreich in Deutschland nach dem Weltkrieg anstelle des Grundgesetzlerlasses unverbrüchlich der verfassungsrechtliche Zustand vor 1933 wiederhergestellt worden wäre? Den wesentlichen Unterschied zwischen WRV - und man kann hinzufügen: der bestehenden Verfassung Österreichs - einerseits und dem Grundgesetz andererseits hat *Caspar v. Schrenck-Notzing* in seinem bekannten Werk „Charakterwäsche“ prägnant formuliert: „Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten

---

<sup>24</sup> S. dazu auch den 4. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit – warum das Grundgesetz gemäß Artikel 146 GG einem Plebiszit unterworfen werden muß** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-4.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-4.pdf)

<sup>25</sup> S. zu dieser den 2. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) - Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf)

Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“

Kennzeichnend für das Grundgesetz ist damit eine Verminderung des demokratischen Gehalts der Verfassung gegenüber der Vorgängerverfassung. Mit der damit einhergehenden Verminderung des Gehalts der Volkssouveränität besteht die größere Chance für eine Verfassungsreligiösität, die der Fortsetzung alliierter Ziele dient. Diese Ziele bestanden erkennbar darin, eine Amerika freundliche politische Klasse zu etablieren und mit Wirkung beim Übergang zu einer Demokratie die deutschen Kräfte auszuschalten, die dem amerikanischen Herrschaftsanspruch entgegenstehen könnten,<sup>26</sup> weil sie die politischen Kräfte darstellten, die einst Deutschland zu einer maßgeblichen Macht verschafft hatten, nämlich Konservative und Nationalliberale, die dann als „Nazis“ ausgeschaltet werden sollten. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Interessenlage im SRP-Verbotsurteil erkennbar nachvollzogen, indem es darin eine juristisch völlig verfehlte Wesensbestimmung von „Rechtsparteien“<sup>27</sup> vornahm, die u.a. dadurch gekennzeichnet wurden, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“ Obwohl es im Verfahren um das Verbot einer möglichen NSDAP-Nachfolgeorganisation ging, wurde so nebenbei - außerhalb des verfassungsgerichtlichen Streitgegenstandes - formulierungsmäßig der Konservatismus, tatsächlich aber der (National-)Liberalismus für irgendwie grundgesetzwidrig erklärt.<sup>28</sup> Die Ursache für dieses Quasi-Verbot des Liberalismus als Nationalliberalismus wird nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der britische Historiker *Lewis Namier* (s. 1848 - *The Revolution of Intellectuals*, New York 1964; erstmals 1944) die „deutschen Liberalen der Paulskirche“ - und nicht etwa, wie der deutsche Historiker *Manfred Kittel* (s. *Abschied vom Völkerfrühling? National- und außenpolitische Vorstellungen im konstitutionellen Liberalismus 1848/49*, in: *HZ* 2002, S. 333 ff., 343) zu Recht einwendet: den linken Demokraten - die „Schuld“ am deutschen Nationalismus zuschrieb, um die deutschen Liberalen 1948 jubiläumsgemäß als die wahren Vorläufer von *Adolf Hitler* auszumachen.

Eine derartige Interessenpolitik konnte nur durch eine Radikalisierung der Verbotspolitik, insbesondere durch schrittweise Einführung eines umfassenden Parteiverbotsersatzregimes durchgesetzt werden, welches „gegen rechts“ erkennbar religionspolitisch<sup>29</sup> vorgeht, indem es unter dem Stichwort „Werteordnung“ Ideen, Meinungen und Ideologie staatlich bekämpft. Als religionspolitisch ist dieses Vorgehen deshalb anzusehen, weil es die gegenüber der religiös begründeten Despotie rechtsstaatlich zwingend gebotene Unterscheidung zwischen Aussagen und Handeln negiert: So wie man einem Kritiker des Mietrechts nicht unterstellen kann, seinen mietrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu wollen, so kann man auch einem Kritiker des Grundgesetzes nicht unterstellen, dieses nicht beachten zu wollen (einmal davon abgesehen, daß ein normaler Bürger und daher potentieller „Verfassungsfeind“ die Verfassung als Staatsorganisationsstatut grundsätzlich gar nicht verletzen kann). Einen Vorwurf einer grundgesetzlich ohnehin nicht vorgesehenen „Verfassungsfeindlichkeit“ kann man nur machen,

---

<sup>26</sup> S. dazu auch den 9. Teil der Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-9.pdf>

<sup>27</sup> Diesbezüglich wird nochmals auf den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat verwiesen: **Verbot, politisch rechts zu sein Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-5.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf)

<sup>28</sup> S. dazu auch das einschlägige Kapitel im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Verfassungsfeindlicher-Liberalismus.pdf>

<sup>29</sup> S. dazu den 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Religionspolizei**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-22.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf)



wenn man den Grundgesetztext oder vergleichsweise das Mietrecht als ein religiöses Recht versteht, was hinsichtlich des Grundgesetzes vom Inlandsgeheimdienst so praktiziert wird, da eine religiöser Text Häresien erzeugt. Von den Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes her handelt es sich bei diesem religionsrechtlichen Verständnis des Grundgesetzes um eine Umsetzung der alliierten Interessen. Dies kann nicht dem Grundgesetz als solchem zum Vorwurf gemacht werden, sondern ist der dargestellten Überverfassung zuzuschreiben. Deren Umsetzung wird allerdings dadurch erleichtert, daß die gewissermaßen Transformationsnormen wie Artikel 18 GG (Grundrechtsaberkennung) im Rahmen westlicher Demokratien schon einen deutschen Sonderweg darstellen, der ja mit dem Grundgesetz zumindest ideologie-politisch eigentlich hätte abgeschafft werden sollen.

Zu diesen Transformationsnormen zählt auch das grundgesetzliche Plebiszitverbot auf Bundesebene, welches auch eine außenpolitische Komponente hat und somit die alliierte Interessenlage berührt. Es spricht einiges dafür: Wäre den Deutschen die Volksabstimmung mit ggf. vorausgehenden Volksbegehren im Sinne der Weimarer Reichsverfassung erlaubt geblieben, dann hätte es wohl keine DM-Abschaffung, also keinen europäischen Währungskollektivismus gegeben. In der Tat hat die „internationale Gemeinschaft“ - wie dies zivilreligiös heißt (wobei diese „Gemeinschaft“ nur sehr bestimmte Staaten meint) - mit dem Plebiszit der Deutschen schlechte Erfahrungen gemacht wie die Saarabstimmung von 1935 belegt, wo 90,8 % der Saarländer dem Deutschen Reich mit der Weimarer Reichsverfassung, modifiziert durch das als zeitlich befristet konzipierte Ermächtigungsgesetz gestimmt und dabei ein internationalistisches Völkerbundregime abgelehnt haben.

Die alliierte Interessenlage konnte sich bestätigt sehen, indem sich nämlich im Jahr 1955 verglichen mit 1935 nur 67,7% der Saarländer für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Grundgesetz ausgesprochen haben.<sup>30</sup> Gäbe es allerdings heute eine entsprechende Abstimmung, würde möglicherweise die Mehrheit für die als „Europäisierung“ laufende Annexion stimmen (vorbeugend wollte die zwischenzeitlich als künftige CDU-Kanzlerin gehandelte saarländische Ministerpräsidentin mit Doppelnamen westuntertänigst Französisch auch ohne Franzosen schon zur zweiten Landessprache im Saarland machen) und „Verfassungspatrioten“ würden nicht davor zurückschrecken, diese Ablehnung des Grundgesetzes zugunsten französischer und damit „europäischer“ Interessen als dessen Erfolg auszugeben. Es macht eben schon einen Unterschied aus, ob das Grundgesetz in einem weltlichen Sinne als verfassungsrechtlicher Rahmen für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Deutschen verstanden wird<sup>31</sup> oder ob zivilreligiös Auschwitz zur Grundlage der Bundesrepublik erklärt wird, was sich dann im Grundgesetz als „Gegenentwurf“ manifestieren soll. Im letzteren Falle muß man die zivilreligiöse Annexion Deutschlands durch „Europa“ als „Erfolg des Grundgesetzes“ begrüßen, weil damit der alliierten Interessenlage entsprochen wäre.

## Überwindung der Überverfassung

---

<sup>30</sup> S. dazu den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-26.pdf>

<sup>31</sup> S. dazu das Kapitel zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und gegen die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-das-Selbstbestimmung-des-Volkes.pdf>

Wenn das grundlegende verfassungsrechtliche Problem, welches prominent in der Diskriminierung der deutschen Rechtsopposition zum Ausdruck kommt, nicht unbedingt im Grundgesetz zu verorten, sondern bei einer ungeschriebenen Überverfassung zu finden ist, welche das Grundgesetz in einer bestimmten Weise instrumentalisiert, stellt sich die Frage: Wie kann man einer ungeschriebenen Verfassung, also einer Überverfassung entgegengetreten? Etablierte Verfassungsrechtlicher mit oppositioneller Einstellung (solche gibt es tatsächlich) werden bei dem sie kennzeichnenden professoralen Mut sicherlich dafür plädieren, das Grundgesetz endlich so zu praktizieren wie es gemeint gewesen sein soll. Da sich aber das Grundgesetz entstellungsgeschichtlich als paktiert darstellt, ist es jedoch nie ausschließlich auf den Willen der Deutschen angekommen bzw. die mentale Prägung der Westuntertänigkeit hat dafür gesorgt, daß sog. universellen Gesichtspunkten Rechnung getragen wurde. Dementsprechend ist im Grundgesetz ja als Teil des Verfassungspaktums mit Artikel 146 GG die Lösung vorgegeben, das paktierte Grundgesetz durch eine auf der Volkssouveränität beruhenden Verfassung abzulösen. Etablierte Politiker, die sich dem verweigern, zeigen, daß sie sich auf die Seite der Alliierten schlagen und nicht (mehr) die Position des Parlamentarischen Rats einnehmen.

Dieser Frontwechsel etablierter deutscher Politiker kann nur damit erklärt werden, daß ihnen das ursprüngliche Provisorium herrschaftsmäßig zu Lasten des politischen Pluralismus der Deutschen sehr zugute kommt. Die etablierte Politik tritt damit für eine Demokratieform ein, die aufgrund ihrer Parteiverbotskonzeption und des daraus zusätzlich abgeleiteten Verbotsersatzregimes mit seiner grotesken Bedeutung der Inlandsgeheimdienste nur als illiberal<sup>32</sup> ausgemacht werden kann. Diese Illiberalität scheint jedoch erforderlich, weil das Grundgesetz staatsorganisatorisch auch aus bewältigungsideologischen Gründen keine unbedingt gelungene Verfassung<sup>33</sup> ist. Banal erkennt man diese Schwächen unter dem Blickwinkel des - völlig legitimen - Verfassungsschutzes daran, daß ein *Hitler* angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse von 1933 bei gedanklicher (rückwirkender) Anwendung des Grundgesetzes viel einfacher Kanzler geworden wäre als er dies bei Geltung der Weimarer Reichsverfassung werden konnte. Als besonders ideologieträchtig stellt sich dabei die Entmachtung des Staatsoberhauptes dar, was eine Straffaktion gegenüber Deutschen darstellt, als einziges in freien Wahlen direkt gewähltes Staatsoberhaupt der deutschen Geschichte einen Vertreter der politischen Rechten gewählt zu haben, welche ja von den Alliierten unter dem Vorwand des Antinazismus ausgeschaltet werden sollte. Der „Kampf gegen rechts“ liegt demnach bei ideologie-politischem Verständnis schon dem Grundgesetz zugrunde. Dabei wäre ohne die präsidiale Reserveverfassung, also bei Geltung des Grundgesetzes, die Demokratie schon 1930 zusammengebrochen. Grotesk ist auch die mit dem Grundgesetz erfolgte Abschaffung des Verfassungsplebiszits, welches zumindest theoretisch eine Möglichkeit hätte sein können, das parlamentarisch beschlossene Ermächtigungsgesetz doch noch zu verhindern. Insofern könnte eine vernünftige Vergangenheitsbewältigung auch dahin gehen, gerade ein obligatorisches Verfassungs-plebiszit vorzuschreiben (wie dies etwa in der vorkonstitutionellen Verfassung des Freistaates Bayern tatsächlich geregelt ist). Grotesk ist schließlich die Aufwertung des Bundesrates im Grundgesetz, hat doch dessen Rechtsvorgänger, der Reichsrat, dem Ermächtigungsgesetz ohne Gegenstimmen zugestimmt. Man kann bei dieser Betrachtung die Einschätzung *Adenauers* verstehen, welcher er nach seinem Rücktritt als

---

<sup>32</sup> S. dazu auch den 10. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-10.pdf>

<sup>33</sup> S. dazu auch den 8. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Ausgleich von Struktur-schwächen des Grundgesetzes**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-8.pdf>

Kanzler zum Ausdruck brachte: „Die (Verfassung) ist sehr schlecht! Die haben uns die Amerikaner und die Franzosen aufgezwungen.“<sup>34</sup>

Im übrigen würden sich diese Schwächen des grundgesetzlichen Regierungssystems generell zeigen, wenn sich unter dem Grundgesetz im Rahmen erheblicher wirtschaftlicher Probleme (Versailler Ausplünderung, Weltwirtschaftskrise etc.) die partei- und wahlpolitischen Konstellation ergeben würde, die sich etwa ab 1930, aber letztlich schon vorher während Geltung der Weimarer Reichsverfassung ergeben hatten. Wenn von etablierter Seite hervorgehoben wird, daß sich das Grundgesetz im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung „bewährt“ hätte, dann kann behauptet werden, daß sich auch die Weimarer Reichsverfassung als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bewährt hätte wie das Beispiel Österreichs zeigt, wo eben nach 1945 wieder die der WRV ähnliche Verfassung galt und sich erkennbar auch bewährt hat - und hinsichtlich des politischen Pluralismus sicherlich besser als das heilig gesprochene Grundgesetz. Die Bewährung bzw. Nichtbewährung hängt halt doch von Umständen ab, die nicht in der Verfassung liegen und von dieser nicht gewährleistet werden können. Daß sich dies nach der Grundgesetzreligiosität anders darstellen soll, zeigt das Fehlen eines wirklichen politischen Bewußtsein an.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß *De Gaulle* für Frankreich zur Überwindung der grundlegenden Krise der 4. Republik mit ihrem GG-ähnlichen Verfassungstypus, was zu einer kommunistischen Machtübernahme hätte führen können, ein der WRV nachgebildetes Verfassungssystem eingeführt, welches er jedoch verstärkt präsidial modifiziert hat, womit er indirekt Verfassungsvorstellungen des deutschen Widerstandes für eine deutsche Verfassung aufgegriffen hat, die jedoch von den Alliierten völlig ignoriert worden waren. Für die Stabilität des *De Gaulleschen* Verfassungssystems war dabei die Einführung des dem Wahlrecht des deutschen Kaiserreich nachgebildeten Wahlsystems (Mehrheitswahl mit Stichwahl) von entscheidender Bedeutung, was folgendes erhellt: Wenn die WRV aus institutionellen Gründen gescheitert sein sollte, dann allenfalls wegen der Einführung des Herrschaftssystems der Parteien, was sich durch die verfassungsrechtliche Garantie des strikten Verhältniswahlrechts manifestiert hat. Diesen „Konstruktionsfehler“ der WRV hat man mit dem Grundgesetz nicht beseitigt, sondern verstärkt!

Diese Art von Bewältigungsparadoxon gilt auch noch in anderen zentralen Bereichen: Verfassungsrechtlich ist nämlich die WRV an den „Werten“ gescheitert: Bekanntlich waren die Deutschen des Kaiserreichs die weltweit rechtstreuesten Menschen, denen es erhebliche Schwierigkeiten machte, gerade auf der Ebene der Verfassung einen Legalitätsbruch (Revolution) zu vollziehen. Dieser schien angesichts des bereits unter der Bismarckschen Reichsverfassung erreichten Freiheitsgrades nur deshalb zu rechtfertigen sein, weil die Einführung der Republik einen *Wilsonschen* Frieden versprach. Damit war mit der Versailler Friedensvertrag die WRV schon von vornherein delegitimiert und konnte nur unter Berufung auf die zweifelhafte „normative Kraft des Faktischen“ und eben unter Berufung auf „Werte“ gerechtfertigt werden, wonach man von dem Entstehungsgrund der Verfassung absehen könnte. Dieser Ansatz schafft aber nur eine Legitimität auf Abruf, denn wenn es nicht auf die Legalität der Verfassungsentstehung ankommt, dann kann die Verfassung auch aufgrund angeblich besserer Werte in einer als legitim anzusehenden Weise revolutionsartig beseitigt werden.

Es hat dann wohl schon seinen Grund, daß gerade unter dem Grundgesetz bei aller Bewältigung „Werte“ eine so besondere Rolle spielen. Damit hat sich eine neue besondere Institution selbst aufgewertet, womit es wieder eine besondere Bewandnis hat: Man hat der WRV vorgehalten,

---

<sup>34</sup> S. bei *Lober*, a.a.O., S.20.

daß es kein rein parlamentarisches Regime errichtet hätte, sondern ein semipräsidentiales. Dann kann man aber dem Grundgesetz vorhalten, ebenfalls kein rein parlamentarisches Regime eingeführt zu haben, sondern ein semi-justizielles Regime, einer den Parlamentarismus relativierenden Richterherrschaft.<sup>35</sup> Diese grundgesetzliche Errungenschaft sollte vielleicht doch langsam einer Abschaffungsdiskussion unterworfen werden: Ein Nichtverbotsurteil mit Verbotsbegründung vom 17.01.17<sup>36</sup> und die genannte Wundsiedel-Entscheidung, womit der Überverfassung zur maßgeblichen Norm erklärt wurde, sollten als Begründung reichen. Damit stünden man diskussionsmäßig nicht allein, denn auch in den USA wird von maßgeblichen Juristen die Abschaffung der verfassungsgerichtlichen Befugnis des Supreme Court zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze massiv in Frage gestellt (s. *FAZ* vom 23.02.2019, S. 8: Am besten abschaffen - Warum in Amerika namhafte Juristen des Supreme Court für demokratieschädlich halten). Zumindest sollte das Verfassungsgericht auf ein klassisches staatliches Kompetenzgericht zugeschnitten werden, das formale Befugnisse unterschiedlicher Staatsorgane sichert, aber keine Werte produziert, die dann zumindest im bundesdeutschen Kontext einer internationalen Gemeindeordnung doch auf eine Perpetuierung der Überverfassung hinauslaufen.

Als besonderer Aspekt ist dabei hervorzuheben, daß neben anderen Faktoren die Existenz des Bundesverfassungsgerichts angesichts der durch die Kriegsniederlage geprägten Westuntertänigkeit der Deutschen der Existenz einer Rechtspartei entgegenwirkte. Dem Deutschen wurde nämlich vorgespiegelt, daß die Existenz einer derartigen Partei nicht notwendig sei, weil es „Karlsruhe“ schon richten werde. Und in der Tat hat ja das Verfassungsgericht auch „rechte Entscheidungen“, etwa hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Wiedervereinigungsgebots oder zur Verhinderung des Wahlrechts von Ausländern, ja sogar zur Wahrung der Identität des deutschen Staatsvolks (sog. Teso-Urteil) getroffen. Deshalb gibt es dann nur als wunderlich einzustufende Verfahren zur Verhinderung oder besseren Ausgestaltung der europäischen Währungsunion, die berechtigter Weise scheitern, weil dies nicht Aufgabe eines Gerichts sein kann, sondern eben Aufgabe einer politisch rechtsstehenden Partei sein muß.

Eine derartige Partei müßte im erkennbaren Eigeninteresse auch die Frage nach der im Grundgesetz vorgesehenen Anwendung von Artikel 146 GG aufwerfen. Da aber auch die Anhänger und Wähler derartiger Parteien, soweit sie einigermaßen Aussicht haben, sich zu etablieren, von der auf die Kriegsniederlage zurückführenden Mentalität geprägt sind, erscheint maximal durchsetzbar, daß wenigstens eine Volksabstimmung über das Grundgesetz nach Artikel 146 GG angestrebt werden sollte. Dies könnte man der etablierten Klasse dadurch schmackhaft machen, daß es gelte, diesen Artikel durch Anwendung zu erschöpfen, um zu verhindern, daß die politische Linke plötzlich eine dem Grundgesetz formal sehr ähnliche Variante der antifaschistischen DDR-Verfassung zur Abstimmung<sup>37</sup> stellt: Denn es war ja die politische Linke, die im Zuge der Wiedervereinigung sich gegen die von der CDU angestrebte Aufhebung von Artikel 146 GG sträubte. Dieser erhielt vielmehr eine neue Fassung und wurde damit normativ bekräftigt, was im übrigen zeigt, daß die Unterstützung auch in der politischen

---

<sup>35</sup> S. dazu das Kapitel im Alternativen Verfassungsschutzbericht über die Gefährdungen der Unabhängigkeit der Justiz: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

<sup>36</sup> S. den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-27.pdf>

<sup>37</sup> Daß diese DDR-Verfassung von 1949 die eigentliche Verfassung der deutschen Linken ist, wird im 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat dargelegt: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotsurrogats-teil-8>

Klasse für das Grundgesetz nicht so ganz überzeugend ist, wenn es denn darauf ankommt. Der CDU nahestehende Juristen und maßgeblicher Politiker dieser Europaextremisten wollen nunmehr Artikel 146 GG sogar dazu verwenden, das Grundgesetz völlig europakonform zu machen, d.h. als Gemeindeordnung der EU auszugestalten. So meinte denn der Souveränitätsgegner *Wolfgang Schäuble* von einer „List der Geschichte“ schreiben zu müssen, „daß gerade auch Artikel 146 in Zukunft zur Geltung kommen könnte, wenn irgendwann einmal Teile der verfassungsmäßigen Ordnung und Kompetenz dauerhaft auf die Europäische Union übertragen werden sollten.“<sup>38</sup> Dies wäre der endgültige Sieg der alliierten Überverfassung über das Grundgesetz, wenn ausgerechnet die Vorschrift, die die Souveränität Deutschlands und die Volkssouveränität in Deutschland wieder herstellten wollte, zur Abschaffung der deutschen Souveränität eingesetzt werden würde. Hier gilt es dann in der Tat, durch rechtzeitige Volksabstimmung über das Grundgesetz die Volkssouveränität zu sichern. Eine Abstimmung über das Grundgesetz würde, insbesondere wenn dieses nur mit einer möglichst knappen Mehrheit gebilligt würde, zumindest eine Rückkehr zur Volkssouveränität darstellen, die eine wesentliche Kategorie der bundesdeutschen Realverfassung zur Fall bringen könnte, nämlich den „Verfassungsfeind“. Ein entsprechend Kritisierte könnte dann darauf hinweisen, daß wohl seine Meinung von (angenommen) 40% geteilt werde, die dem Grundgesetz nicht zugestimmt hätten.

Um wenigstens dies zu erreichen, gilt es, das Grundgesetz zu entmythologisieren und zu demystifizieren. Neben den schon genannten Gesichtspunkten etwa hinsichtlich seiner „Bewährung“, die durch die Bewährung der Verfassung von Österreich und derjenigen der 5. Republik Frankreichs widerlegt wird und der Darlegung, daß das Grundgesetz demokratiethoretisch und auch staatsorganisatorisch hinter den Standards der WRV und verbotspolitisch gar hinter den Standards der Bismarck’schen Reichsverfassung zurückbleibt, was nicht durch eine exzessive Verfassungsgerichtsbarkeit und sonderdemokratischen Verbotsvorschriften kompensiert<sup>39</sup> werden kann, ist etwa hervorzuheben, daß der Föderalismus unter Einschluß des Steuer- und Haushaltsrechts verfehlt ist. Dieses System hat zwar eine historische Legitimation, aber was nach der Bismarckschen Reichsverfassung aufgrund der noch relativ geringen Zuständigkeit des Zentralstaates machbar war, ist bei der weitreichenden Zuständigkeit der Bundesebene unter dem Grundgesetz schon wirtschafts-theoretisch verfehlt.<sup>40</sup>

Ähnliches gilt auch für die Bundesratskonstruktion als einer Art zweiter Parlamentskammer, die aus weisungsgebundenen Vertretern von Exekutiven gebildet wird und dabei die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung gewährleisten soll, was sogar der Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 (3) GG unterfällt und der Forderung nach Einführung demokratischer Plebiszite auf Bundesebene entgegengehalten werden kann.

Als weiterer Kritikpunkt kommt hinzu, daß die zahlreichen Änderungen, die bei einer Idealverfassung wirklich erstaunlich sind, das Grundgesetz zunehmend verschlechtern haben. So ist es absurd, daß die Organisation der Flugsicherung (vgl. Artikel 87d GG a.F.) oder die Organisationsstruktur des Eisenbahnwesens (vgl. Artikel 87e GG) zu Verfassungsfragen gemacht werden.

---

<sup>38</sup> S. Nachweis bei *Lober*, a.a.O., S. 105 mit Anm. 285.

<sup>39</sup> Daß die besondere Parteiverbotskonzeption auch die Funktion hat, staatsorganisatorische Defizite des Grundgesetzes zu kompensieren, wird im 8. Teil der Parteiverbotskritik ausführlicher dargelegt: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-8>

<sup>40</sup> S. dazu auch den 3. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Grundlegender Änderungsbedarf beim Grundgesetz** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-3.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-3.pdf)

Abschließend sollte auch einmal eine konkrete Anwendung des Grundgesetzes angemahnt werden, was auch die Anwendung der WRV betrifft, da bekanntlich die sog. Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung über Artikel 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert sind. In dem soweit inkorporierten Artikel 138 (1) WRV ist schon seit 100 Jahren aufgegeben, die auf besonderen Staatstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften abzulösen wie etwa die Staatssekretärsgehälter für Kirchenfunktionäre als ehemalige Reichsfürsten (Bischöfe), die nicht aus der sog. Kirchensteuer, sondern aus dem normalen Staatshaushalt gewährt werden. Es macht die als nachweisbar „verfassungsfeindlich“ einzustufende Gleichgültigkeit der etablierten politischen Klasse deutlich (so auch die berechtigte *FAZ*-Kritik an den Sprecher der Unionsfraktion, Staat und Kirche, 9.02.2019, S. 8), ihnen nicht passenden Verfassungsnormen unter dem Vorwand der mangelnden Dringlichkeit zu ignorieren, wenn immer noch kein Bundesgesetz als Maßgabe für die Landesgesetzgebung erlassen worden ist.

Die Kirchen sind jüngst etwa in Form des Münchner Kardinalsmarxismus<sup>41</sup> gegen rechts diffamierend aufgefallen und haben auch ihren Beitrag zur freiheitsfeindlichen Theologisierung des Grundgesetzes geleistet und der Bundesrepublik Deutschland zurückgehend auf die Besatzungszeit, als es noch keine zentrale deutsche staatliche Gewalt gab, Züge einer Priesterherrschaft verliehen. Da es letztlich im Interesse der Verwirklichung der Volkssouveränität um das Zurückdrängen des staatsreligiösen Elements gehen muß, gehört die verfassungstreue Verwirklichung des Grundgesetzes in diesem Bereich zwingend zu einer entsprechenden Agenda. Das Aufwerfen der staatskirchenrechtlichen Problematik sollte auch dazu dienen, sich Maßnahmen zu überlegen, die gegen die Islamisierung des Staates<sup>42</sup> wirken, anstatt Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot<sup>43</sup> durch Inlandsgeheim-dienste als Religionspolizei<sup>44</sup> zu erzwingen.

### **Weitere Verweltlichungsvoraussetzung: Rückkehr zum außenpolitischen Denken**

Wenn die grundlegende Analyse zutreffend ist, daß der maßgebliche Einfluß der zivilreligiösen Überverfassung darauf zurückzuführen ist, daß das Grundgesetz weitgehend die Funktion einer internationalen Gemeindeordnung aufgewiesen hat - und zumindest mentalitätsmäßig noch aufweist -, dann kann der Zivilreligion langfristig wirksam nur entgegengetreten werden durch Rückkehr zum außenpolitischen Denken. Wahrscheinlich gilt doch die Erkenntnis, daß Politik primär Außenpolitik ist (während alles andere - zumindest im Normalfall eines einmal etablierten funktionierenden Staatswesens - politisch überwachte Verwaltungstätigkeit darstellt). Dieses außenpolitische Denken kann es aufgrund der Niederlagenmentalität der Deutschen für sie nicht geben, weil es ja bekanntlich nur irgendwelchen Einwanderungswerten verpflichtete Weltinnenpolitik gibt. Hierbei hat sich die Überverfassung in der Weise auf die Verfassungsrealität ausgewirkt, daß neben Staatsrechtslehre und Zeitgeschichte

---

<sup>41</sup> S. dazu den 15. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-15.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-15.pdf)

<sup>42</sup> S. dazu den Beitrag: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik** [http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1430783639.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1430783639.pdf)

<sup>43</sup> S. dazu den 23. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf>

<sup>44</sup> S. dazu den 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Religionspolizei**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-22.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf)

außenpolitische Hilfswissenschaften zu einer gefährlichen Angelegenheit<sup>45</sup> geworden sind: So ist die Verwendung des Begriffs „Geopolitik“, sofern er nicht im europäischen Kontext gebraucht wird, mit dem Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“ verbunden: „Auf die Unpäßlichkeit einer solchen Begriffsverwendung („Geopolitik“, *Anm.*) mit dem Politikverständnis einer freiheitlichen-parlamentarischen Demokratie, verstärkt durch die Verantwortung Deutschlands seiner Geschichte gegenüber, haben verschiedene Wissenschaftlicher erst jüngst hingewiesen“ (so *Klaus Boeseler*, Die Raumbezüge politischen Handelns. Ansätze einer Neubelebung der Politischen Geographie in der Bundesrepublik Deutschland, zitiert bei: *Heinz Brill*, Geopolitik heute. Deutschlands Chance, 1994, S. 184 f.). Was soll man von dieser bundesdeutschen „freiheitlichen“ „Wissenschaft“ sagen, die Anerkennung „historischer Schuld“ zum Kriterium von Wissenschaft macht und dabei im Sinne des Aberglaubens der Richtigkeitsgewähr parlamentarischer Entscheidungen, wenn nicht gar des Totalitarismus unterstellt, parlamentarischen Demokratie müsse zwingend zu einer spezifischen wissenschaftlichen Einsicht führen? Immerhin hat sich die Historikerzunft, genauer: der 45. Deutsche Historikertag unter dem Stichwort „Kommunikation und Raum“ sich doch noch des Raumbezugs historischen Geschehens angenommen. Dies wurde in der Einladung mit folgenden bei Wissenschaftlichkeitsbewertung bemerkenswerten Aussagen gerechtfertigt, wonach man trotz „völkischer Kontamination“ mit dem Raum eine „weitgehend verdrängte, weil nationalistisch vereinnahmte Grundbestimmung allen (! sic!) historischen Geschehens“ wieder aufnehmen müsse. Immerhin wird damit wohl auch der illusionäre Charakter des annexionssurrogatmäßigen Ansatzes der Europapolitik aufgrund der €-Krise langsam erkannt.

Bei realistischer Betrachtung der deutschen Möglichkeiten und maßgeblicher Berücksichtigung der von der deutschen Kriegsniederlage geprägten politischen Mentalität empfiehlt es sich, für die Bundesrepublik Deutschland die Position einer Groß-Schweiz anzustreben. Die 1648 aus dem Reichsverband ausgeschiedene Schweiz hat schon immer eine deutsche Möglichkeit dargestellt, die sich sicherlich besser als das Grundgesetz „bewährt“ hat. Maßgeblich ist für die Schweiz eine Plebiszit-Demokratie, die das wesentliche Hindernis für ihre EU-Mitgliedschaft darstellt. Mit dem Konzept der „Verschweizerung“ Deutschlands könnte man das weltliche Prinzip der Volkssouveränität optimal mit der endgültigen Überwindung des gemeinderechtlichen Charakters des Grundgesetzes verknüpfen.

Selbst die Verwirklichung dieses maximalen Demokratiekonzepts wird schwierig sein, weil die die Überverfassung verwaltenden Mächte dem massiv entgegenwirken werden und zwar im Zweifel mit dem ganzen Arsenal der „Wehrhaftigkeit“, die dann nicht nur metaphorisch angedroht werden dürfte. Insofern wird man - zumindest als Zwischenschritt - über härtere außenpolitische Schritte nicht herkommen können wie etwa (zur Vermeidung eines einseitigen Austritts) die Forderung aufzustellen, die Russische Föderation in die NATO aufzunehmen, womit sie irrelevant werden würde - was aber für die Durchsetzung eines unabhängigen, demokratischen Deutschland mit starken plebiszitären Elementen, die einer internationalen Einbindung entgegenstehen, als Abbau der zivilreligiösen Überverfassung sicherlich erforderlich ist. Die EU könnte man durch die Forderung zur Auflösung bringen, daß endlich das französische Atomwaffenpotential und die Machtstellung Frankreichs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen „vergemeinschaftet“ werden. Falls diesen Forderungen

---

<sup>45</sup> S. zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf>

wider Erwarten doch entsprochen werden sollte, könnte sich natürlich auch eine andere außenpolitische Perspektive auf tun, die ebenfalls die Überverfassung überwinden würde.

Zunächst ist es im Interesse der Themenstellung vor allem entscheidend, daß derartige Überlegungen im Interesse des Weltlichkeitsprinzips und zur Überwindung der Niederlagenmentalität in den politischen Diskurs<sup>46</sup> eingeführt werden. Mit dieser Niederlagenmentalität wird nämlich der gemeinderechtliche Charakter des Grundgesetzes fortgeschrieben, was sich daran zeigt, daß - anders als in normalen Staaten - Größen wie „Europa“<sup>47</sup>, NATO oder UNO zum Selbstzweck erklärt werden, anstatt sie als außenpolitische Instrumente anzusehen.

### Hinweis

Der Text beruht auf einem Vortrag; der Vortragsstil ist beibehalten, so daß sich nur wenige Literaturhinweise finden. Deshalb wird in Fußnoten auf weitere jeweils einschlägige Texte verwiesen, in denen auch fehlende Literaturhinweise gefunden werden können.

Zur Ergänzung sei verwiesen auf das Buch von *Jochen Lober*, *Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat“ – alliierter Auftrag und deutsche Ausführung*, Werkreihe Tumult, 2020.

Besprochen: <https://ef-magazin.de/2020/10/20/17677-rezension-beschaenkt-souveraen>



<sup>46</sup> S. dazu die weitere Serie auf dieser Website zur **Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens** unter der Rubrik „Alternative Perspektiven“ <https://links-enttarnt.de/alt-perspektiven>

<sup>47</sup> S. dazu die Serie zur Kritik an der Europaideologie, die noch fortgesetzt wird, unter der Rubrik „Alternative Perspektiven“ (s. 2. Zeile): <https://links-enttarnt.de/uebersicht-alternative-perspektiven> beginnend mit dem 1. Teil: **Wesen und Geschichte des National-Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der Demokratie und seine Bedrohung durch „Europa“**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Kritik-der-Europaideologie\\_Teil-1.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Kritik-der-Europaideologie_Teil-1.pdf)